

PRO-GE
DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

LOHNVERTRAG

*Fleischergewerbe
Tirol*

1. Dezember 2025

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrättinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrättinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2025

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 9. Dezember 2025 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten im Fleischergewerbe Tirol durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Dezember 2025 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn
1.	3.287,98
2.	3.021,14
3.	2.686,06
4.	2.363,43
5.	2.761,41
6.	siehe Lohnkategorie 1–3
7.	2.321,26
8.	2.229,62
9.	2.004,43
10. a)	2.229,62
10. b)	2.017,79
10. c)	2.004,43

Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingseinkommen um **+ 1,80 %** sowie einer **Kaufkraftsicherungsprämie von 350 Euro**; ergibt einen gewichteten Gesamtabchluss von durchschnittlich + 2,3 %. Zudem wurden die Dienstalterszulagen um **+ 2,60 %** angehoben. Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht. Erreichung des 2.000 Euro Mindestlohnes!

Auch das Lohnkomitee der Fleischer möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	3
II.	Geltungsbeginn	3
III.	Lohnsätze	4
IV.	Angelernte Arbeitnehmern/innen	5
V.	Zehrgelder	6
VI.	Dienstalterszulage	6
VII.	Begünstigungsklausel	7
VIII.	Sätze für Kost und Quartier	7
IX.	Kündigung des Lohnvertrages	7
X.	Gemeinsame Erklärung der Sozialpartner zur Fairness im Umgang mit überlassenen ArbeitnehmerInnen im Fleischsektor	7
XI.	Einmalige Kaufkraftsicherungsprämie	7

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe Tirol einerseits und der Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, andererseits.

I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) Räumlich:** Für das Bundesland Tirol.
- b) Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe Tirol, die den Berufszweigen der Fleischer, Kleinverkäufer von frischem Fleisch, Wildbret, Geflügeeinzelhändler und Klassifizierung von Schlachtkörpern angehören.
- c) Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter/innen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

II. Geltungsbeginn

Die vereinbarten Lohnsätze treten mit **1. Dezember 2025** in Kraft.

Unbeschadet der im Lohnvertrag vom 25. Juni 2024 vereinbarten Geltungsdauer, gelten die mit 1. Juli 2024 in Kraft getretenen Löhne und Lehrlingseinkommen bis einschließlich 30. November 2025 weiter.

III. Lohnsätze

	K a t e g o r i e n	Monatslöhne
		EURO
1.	Facharbeiter*: Vorarbeiter, Wurster (m + w)	3.287,98
2.	Facharbeiter/in*: Stocker, Selcher, Salzer, Tafelbursch (m+w)	3.021,14
3.	Facharbeiter/in* nach 3-jähriger Lehrzeit	2.686,06
4.	Gehilfe nach 3-jähriger Lehrzeit	2.363,43
5.	Kraftfahrer/in	2.761,41
6.	Sonstige gelernte Professionisten, Maschinisten, Kesselheizer mit Prüfung, Kraftfahrer, die gelernte Mechaniker sind (m+w), sind je nach Leistung in die Lohngruppe 1 - 3 einzureihen.	
7.	Qualifizierte/r Arbeitnehmer/in	2.321,26
8.	Arbeitnehmer/in	2.229,62
9.	Arbeitnehmer/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 8; Reinigungspersonal	2.004,43
10.	Ladner/in	
a)	nach dem 3. Dienstjahr	2.229,62
b)	nach dem 3. Monat bis Ende 3. Dienstjahr	2.017,79
c)	in den ersten 3 Monaten	2.004,43

* d. h. mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung

Lehrlingseinkommen

	Monatslohn
1. Lehrjahr	942,90
2. Lehrjahr	1.202,34
3. Lehrjahr	1.602,20
4. Lehrjahr	1.700,75

Stundenlohn = Monatslohn : 4,33 : 40, Stundenlohn wird mit 2 Nachkomma-stellen ausgewiesen.

Die Lehrlingseinkommen, wie sie in der Lohntafel für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/innen und für das neugeschaffene Berufsbild Fleischerverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf. Für den Lehrberuf Fleischerverkauf gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter „Lehrlingseinkommen“ angeführt sind.

Zuschlag für Aushilfskräfte: Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

IV. Angelernte Arbeitnehmern/innen

Angelernten Arbeitnehmern(innen) gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüller) oder
- c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 %, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

V. Zehrgelder

Alle Arbeitnehmer(innen), die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

	EURO
Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden	12,99
Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden	22,97
Arbeitnehmer(innen), die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittages-sens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von	8,79

Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

VI. Dienstalterszulage

DAZ – Stundensatz = monatliche DAZ : 4,33 : 40.

Die Dienstalterszulage beträgt

nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	€ 39,25 Zulage zum Monatslohn
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	€ 58,92 Zulage zum Monatslohn
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	€ 78,59 Zulage zum Monatslohn
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	€ 101,51 Zulage zum Monatslohn

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen. So ferne bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

VII. Begünstigungsklausel

- a) Der Abschluss dieses Lohnvertrages darf nicht zum Anlass genommen werden, um günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.
- b) Die auf den kollektivvertraglichen Stundenlohn umgelegten Anschaffungskosten dürfen nicht in bestehende Überzahlungen eingerechnet werden.

VIII. Sätze für Kost und Quartier

Die Kost und Quartiersätze bleiben unverändert.

IX. Kündigung des Lohnvertrages

Dieser Lohnvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

X. Gemeinsame Erklärung der Sozialpartner zur Fairness im Umgang mit überlassenen ArbeitnehmerInnen im Fleischsektor

Bekenntnis der Sozialpartner, dass Verträge nur mit Arbeitskräfteüberlassern abgeschlossen werden sollen, die sich an die Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes halten.

XI. Einmalige Kaufkraftsicherungsprämie

Arbeiter:innen, die mindestens seit 1. Juli 2025 in einem ununterbrochenen, aufrechten Dienstverhältnis zur/zum selben Arbeitgeber:in stehen, erhalten spätestens am 15. Dezember 2025 eine Kaufkraftsicherungsprämie. Sie beträgt für Vollzeitbeschäftigte € 350,-.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit entsprechenden aliquoten Teil der Kaufkraftsicherungsprämie.

Für Lehrlinge, die sich am 1. Juli 2025 in einem aufrechten Lehrverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes befunden haben, gelten folgende Regelungen:

- a) Bei weiterhin aufrechtem Lehrverhältnis zum 30. November 2025 im gleichen Ausbildungsbetrieb erhalten Lehrlinge spätestens mit 15. Dezember 2025 eine Kaufkraftsicherungsprämie in Höhe von € 175,-.
- b) Bei einem in der Zeit zwischen 1. Juli 2025 und 30. November 2025 erfolgten Wechsel von einem Lehrverhältnis in ein Arbeitsverhältnis gebührt spätestens mit 15. Dezember 2025 anstelle lit a) eine Kaufkraftsicherungsprämie in Höhe von € 350,-.

Für entgeltfreie Zeiten gebührt keine Kaufkraftsicherungsprämie.

Die Kaufkraftsicherungsprämie ist eine einmalige, zusätzliche Zahlung ohne Entgeltcharakter.

Ergänzende Anmerkung zur Kaufkraftsicherungsprämie:

Aufgrund der Verzögerungen hat die Gewerkschaft in diesem Zusammenhang klargestellt, dass bei der eindeutigen Widmung der Kaufkraftsicherungsprämie für das Jahr 2025, sie steuerfrei auch noch bis spätestens Mitte Februar 2026 an die Mitarbeiter:innen ausbezahlt werden kann.

Die Rechtsansicht, dass die Kaufkraftsicherungsprämie, unter der Voraussetzung, dass auf betrieblicher Ebene nicht bereits eine Mitarbeiterprämie bis zu einem Betrag von € 1.000,- bezahlt wurde – steuerfrei ist, wurde gesondert bestätigt.

Innsbruck, am am 9. Dezember 2025

LANDESINNUNG DER LEBENSMITTELGWERBE TIROL

Innungsmeister
Georg **SCHULER**

Innungsgeschäftsführer
Mag. Simon **FRANZOI**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender
Reinhold **BINDER**

Bundesgeschäftsführer
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

N O T I Z E N

N O T I Z E N

MITGLIEDSANMELDUNG

Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Telefon: (01) 534 44 69-100, Fax: (01) 534 44-103 310, E-Mail: mitgliederservice@proge.at, www.proge.at

PRO-GE

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

Familienname/Titel _____ Vorname _____

Straße, Hausnummer _____ PLZ, Wohnort _____

Beschäftigt bei Firma _____ Straße, Hausnummer der Firma _____ PLZ, Ort der Firma _____ Telefonnummer _____ SV-Nr. * _____ Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) _____ Statsanghörigkeit _____

Arbeitnehmer/in _____ Lehrling – 1. 2. 3. 4. Lehrjahr _____ Arbeitslos (Bei Beruf während der Arbeitslosigkeit benötigen wir eine aktuelle AMS-Baugsbestätigung) _____

Angestellter/in _____ Schüler/in, Student/in _____ PLZ, Ort der Firma _____ Personal-Nummer _____ E-Mail _____

Konto-inhaber/in _____ BIC _____ IBAN _____

Monat: Bruttoeinkommen _____

Vollerzt Teilzeit Geringfügig

Vollerzt Teilzeit Geringfügig

Vollerzt Teilzeit Geringfügig

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 1% des monatlichen Bruttoeinkommens: Arbeitslohn (inkl. Akkord- und Prämienentgelte), Überstunden, Wegzeitvergütungen, Zulagen und Zuschläge (z.B. SEG-, Schicht-, Montage- und Nachtarbeitszulage). **Überblicksichtigt bleiben:** Sondervergütungen, Aufwandsentschädigungen, Fahrtkostenersatz.

Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: **Zutreffendes bitte ankreuzen**

Betriebsabzug: Ich ermächtige meine/n Arbeitgeber/in, alle im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des DSG § 6 (1) bzw. § 7 an den ÖGB bzw. an die im ÖGB vereinten Gewerkschaften zu übermitteln. Sollte der Betrieb kein Betriebsabzugsverfahren vereinbart haben, dieses beenden, oder ich aus dem Betrieb ausscheiden, bin ich damit einverstanden, dass die Gewerkschaft PRO-GE meinen monatlichen Gewerkschaftsbeitrag mittels SEPA Lastschrift-Mandat einhebt.

* Ich willige ein, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragseinhebung erforderlichen personenbezogenen Daten, nämlich oben angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Sozialversicherungsnummer, Personalausweisnummer, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/Austrittsdaten, Pensionierung, Präsenz-, Ausbildungs-, und Zivildienstzeiten und Adressänderungsdaten von meinem Arbeitgeber und der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit gegenüber dem ÖGB widerrufen kann.

SEPA Lastschrift-Mandat (Abbuchung): Zahlungsempfänger: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; Creditor-ID: AT-482Z200000006541

Ich ermächtige den ÖGB/die im ÖGB vereinten Gewerkschaften wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.

Ich willige ein, dass ÖGB, Gewerkschaft PRO-GE, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§ 107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, Aktionen für Tickets, Bücher, Veranstaltungen usgl., zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

**Ich bestätige, die nebenstehende Datenschutz-
erklärung zur Kenntnis genommen zu haben.**
(auch abrufbar unter www.oegb.at/datenschutz)

Beitritt per

Ort, Datum

Unterschrift

Mandatsreferenz (wird von der Gewerkschaft ausgetüftelt)
G 1 3 0 0

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbeförderung (www.dsbo.at) als Aufsichtsinstanz erheben.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktadressen:
Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, A-1020 Wien
Telefon: +43(0) 7534 44-69 100; E-Mail: datenschutz@proge.at
Unserer Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:
E-Mail: datenschutzbeauftragter@oegb.at

GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555
proge@proge.at

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

Landessekretariat Burgenland:

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-61053,
burgenland@proge.at

Landessekretariat Kärnten:

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,
kaernten@proge.at

Landessekretariat Niederösterreich:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/443 37,
niederoesterreich@proge.at

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,
amstetten@proge.at

Regionalsekretariat Baden-Mödling:

2500 Baden, Wassergasse 31, Tel. 02252/484 76-29 331,
baden@proge.at

Regionalsekretariat Gänserndorf – Mistelbach – Bruck/Leitha:
2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,
gaenserndorf@proge.at

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,
krems@proge.at

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/524 12-29 133,
gmuend@proge.at

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,
wrneustadt@proge.at

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/832 04-27,
stpoelten@proge.at

Landessekretariat Oberösterreich:

4020 Linz, Volksgartenstraße 34, Tel. 0732/65 33 47
oberoesterreich@proge.at

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,
steyr@proge.at

Landessekretariat Salzburg:

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,
salzburg@proge.at

Landessekretariat Steiermark:

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,
steiermark@proge.at

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60-66100,
bruckmur@proge.at

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,
leoben@proge.at

Landessekretariat Tirol:

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,
tirol@proge.at

Landessekretariat Vorarlberg:

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,
vorarlberg@proge.at

Landessekretariat Wien:

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661
wien@proge.at

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE
ZVR 576439352

Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.
Verlags- und Herstellungsort Wien

HIER **BILDEN** SICH
NEUE **PERSPEKTIVEN**



Lehrabschlüsse

Berufsreifeprüfung

Gesundheit Soziales

Wellness EDV/IT **Logistik**

Transport Verkehr

Management Wirtschaft

Pädagogik Beratung

Persönlichkeit Sprachen

Technik Ökologie

Sicherheit

Tourismus

Gastronomie

... und
noch mehr
online



DAS **BFI** – DEIN VERLÄSSLICHER PARTNER
FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG www.bfi.at

RISKIERT RISKIERT ELIMINIERT



Achtloses Überqueren von
Eisenbahnkreuzungen ist lebensgefährlich.